



4. Gemeinderatssitzung 2001

NIEDERSCHRIFT

vom 30. August 2001 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolles der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) ABA Griesbach BA 01
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG;
Beschlussfassung
- 3.) ABA Groß Gerungs (Hypolz) BA 03
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG;
Beschlussfassung
- 4.) Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung über ein
Gewerbe- und Industrieraumordnungsprogramm;
Abgabe einer Stellungnahme
- 5.) Landesgendarmeriekommando für NÖ;
Zusatzvertrag Haus Zwettler Straße 96 – Anschluss Fernwärme
- 6.) Kanalabgaben-Ordnung;
Beschlussfassung
- 7.) Fäkalienübernahme;
Festlegung des Tarifes
- 8.) Zuschussrichtlinien Kanalgebühren;
Beschlussfassung
- 9.) Wasserabgaben-Ordnung;
Beschlussfassung
- 10.) Sportstättenbau;
Darlehensaufnahme
- 11.) Sanierung Polytechnische Schule Griesbach;
Darlehensaufnahme
- 12.) Wurz Ignaz, 3920 Groß Meinharts 12;
Grundankauf für Gehsteig

- 13.) Pfarrkirchenräte von Oberkirchen;
Ansuchen um Subvention für Sanierung der Friedhofmauer
- 14.) NÖ Landesfeuerwehrverband, 3910 Zwettl;
Ansuchen um Subvention für ein Dienstfahrzeug des
Bezirksfeuerwehrkommandos Zwettl

Anwesend: Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Josef Brandstätter (ÖVP), Helga Floh (ÖVP),
Karl Grünstäudl (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP), Maximilian
Menhart (ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP)

die Gemeinderäte Karl Binder (ÖVP), Gerhard Bauer (ÖVP), Josef Bröderbauer (ÖVP), Karl
Eichinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Günter Haslinger (SPÖ),
Helene Kitzler (ÖVP), Franz Krammer (SPÖ), Herbert Preiser (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ),
Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP), Franz Zeinzinger (ÖVP)

entschuldigt: Gemeinderäte Franz Holzmann (ÖVP), Herbert Reisinger
(SPÖ)

unentschuldigt: Gemeinderat Martin Weichslbaum (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

AUSFÜHRUNG

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck als Vorsitzender stellt die nachweisliche und
rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates und die Beschlussfähigkeit
fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) **Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom
21. Juni 2001 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung
1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom
Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

**2.) ABA Griesbach BA 01
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG;
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der 26. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 23.05.2001 wurde das Projekt ABA Griesbach BA1 positiv beurteilt und die Förderung von Bundesminister Mag. Wilhelm Molterer am 11.06.2001 genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Austria AG, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1992, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte der Fördervertrages:

Bezeichnung ABA BA 1

Funktionsfähigkeitsfrist 29.07.2004

vorläufiger Fördersatz 43,00 % der förderbaren

vorläufigen Investitionskosten von ATS 16.500.000,-- (EURO 1.199.102,--)

somit eine Förderung im vorläufigen Nominale

von ATS 7.095.000,-- (EURO 515.615,--).

Die Förderung wird in Form von Zinsen- und Annuitätenzuschüssen ausbezahlt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Förderungsvertrag angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**3.) ABA Groß Gerungs (Hypolz) BA 03
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG;
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der 26. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 23.05.2001 wurde das Projekt ABA Groß Gerungs (Hypolz) BA 03 positiv beurteilt und die Förderung von Bundesminister Mag. Wilhelm Molterer am 11.06.2001 genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Austria AG, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1992, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte der Fördervertrages:

Bezeichnung ABA BA 3

Funktionsfähigkeitsfrist 29.07.2004

vorläufiger Fördersatz 20,00 % der förderbaren

vorläufigen Investitionskosten von ATS 8.800.000,-- (EURO 639.521,--)

somit eine Förderung im vorläufigen Nominale

von ATS 1.760.000,-- (EURO 127.904,--).

Die Förderung wird in Form von Zinsen- und Annuitätenzuschüssen ausbezahlt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Förderungsvertrag angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**4.) Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung über
Gewerbe- und Industrieraumordnungsprogramm;
Abgabe einer Stellungnahme**

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG), LGBl. 8000-13 ist der Entwurf der Aufhebung des NÖ Gewerbe- und Industrieraumordnungsprogramms durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Seitens der Wirtschaftskammer Zwettl wurde die Stadtgemeinde Groß Gerungs darauf aufmerksam gemacht, dass das Ziel des Raumordnungsprogramms aus dem Jahre 1992 die Förderungen von Gewerbe und Industrie nach regionalen Gesichtspunkten und die Schaffung wirtschaftsnaher Infrastruktur ist.

In den Erläuterungen zur Aufhebung wird festgehalten, dass der Hauptgrund im Wesentlichen darin liegt, dass sich durch den EU-Beitritt Österreichs neue Rahmenbedingungen für die Förderungen ergeben haben. Außerdem steht die EU-Osterweiterung bevor, die in einem solchen Raumordnungsprogramm ebenfalls Berücksichtigung finden müsste.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist der Ansicht, dass durch die sofortige Aufhebung dieser Verordnung sämtliche einschlägigen Förderprogramme und Förderungsmöglichkeiten in Frage gestellt würden, zumal nicht abzusehen ist, ob und wann ein neues einschlägiges Raumordnungsprogramm kommt.

Es wird daher gegen diese geplante Aufhebung, im Interesse der bestehenden Betriebe als auch im Interesse künftiger Betriebsansiedelungen in unserer Gemeinde, Einspruch erhoben.

Es geht primär darum, dass ein neue Raumordnungsprogramm vorliegt, welches nahtlos an das letzte anschließen kann und nicht ein zeitlich unbefristetes Förderungsvakuum für unsere Region entsteht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**5.) Landesgendarmeriekommando für NÖ;
Zusatzvertrag Haus Zwettler Straße 96 – Anschluss Fernwärme**

Sachverhalt:

Mit dem Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich soll zum Bestandsvertrag vom 26.02. bzw. 09.03.1965 und den Zusatzverträgen vom 12. bzw. 20.03.1968 und vom 18.02. bzw. 09.03.1970 ein weiterer Zusatzvertrag betreffend das Haus Groß Gerungs, Zwettler Straße 96, abgeschlossen werden.

Inhalt dieses Zusatzvertrages ist die Zustimmung zur Installation einer fernwärmebetriebenen Zentralheizung bzw. zum Anschluss an das Fernwärmenetz.

Die Kosten für die Installation der Zentralheizung sowie die Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz betragen ATS 143.919,60 incl. Ust (EURO 10.459,04).

Es wird vereinbart, dass der Amortisationszeitraum für diese Heizung 10 Jahre – gerechnet vom Tag der Inbetriebnahme – beträgt.

Für den Fall der Auflösung des Bestandsverhältnisses vor Ablauf der 10-jährigen Amortisationszeit verpflichtet sich die Vermieterin den aliquoten Teil der von der Gendarmerie aufgewendeten Kosten an die Mieterin zurückzuzahlen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den o.a. Bedingungen des Zusatzvertrages zustimmen und diesen Zusatzvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**6.) Kanalabgaben-Ordnung;
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Berechnungen des Betriebsfinanzierungsplanes für die Kanalanlage in Groß Gerungs soll eine neue Kanalabgaben-Ordnung beschlossen werden. Die zur Zeit gültige Kanalabgaben-Ordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. November 1996 beschlossen.

Die Einheitssätze sollen wie folgt geändert werden:

Kanaleinmündungsabgabe bisher ATS 127,-- (EURO 9,23) neu ATS 127,97 (EURO 9,30).

Kanalbenutzungsgebühr Einheitssatz bisher ATS 17,-- (EURO 1,24) neu ATS 17,89 (EURO 1,30).

Herr Gemeinderat Krammer (SPÖ) erklärt, dass die SPÖ-Fraktion gegen einer Erhöhung der Kanalgebühren ist, da dies eine finanzielle Belastung für die Bürger der Stadtgemeinde Groß Gerungs bedeutet.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Kanalabgaben-Ordnung für die Kläranlage Groß Gerungs beschließen:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-5 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **drei Prozent** der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten von EURO 309,99 (ATS 4.265,56), das ist mit **EURO 9,30** (ATS 127,97) festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EURO 4,266.392,38** (ATS 58,706.839,06) und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von **13.763** Laufmeter zugrundegelegt.
- (3) Gemäß § 2 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von **EURO 4,266.392,38** (ATS 58,706.839,06) und eine Kostensumme der Umgestaltung von **EURO 2,468.782,70** (ATS 33,971.190,62) zugrundegelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt somit **57,00 %**.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den Mischwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit EURO 1,30 (ATS 17,89)** festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Bürgermeister Maximilian Igelsböck, (ÖVP), Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP), die Stadträte Josef Brandstätter (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP), die Gemeinderäte Karl Binder (ÖVP), Gerhard Bauer (ÖVP), Josef Bröderbauer (ÖVP), Karl Eichinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Herbert Preiser (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP), Franz Zeinzinger (ÖVP)

dagegen: StR Karl Grünstäudl (SPÖ), GR Franz Krammer (SPÖ), GR Günter Haslinger (SPÖ)

**7.) Fäkalienübernahme;
Festlegung des Tarifes**

Sachverhalt:

Für die Übernahme der Fäkalien bei der Kläranlage in Groß Gerungs werden zur Zeit Netto ATS 40,-- /EURO 2,91) für 1 m³ angeliefertes Schmutzwasser eingehoben.

Ab Inkrafttreten der Kanalabgaben-Ordnung ist beabsichtigt, diese Gebühr auf Netto ATS 55,04 (EURO 4,--) zu erhöhen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des m³-Satzes für die Fäkalienübernahme auf 4,-- EURO (ATS 55,04) beschließen. Dieser Satz gilt ab Inkrafttreten der Kanalabgaben-Ordnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**8.) Zuschussrichtlinien Kanalgebühren;
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Auf Grund der Tatsache, dass die Kanalgebühren-Ordnung neu beschlossen werden muss, soll auch eine Anpassung der Zuschuss-Richtlinien erfolgen.

Zur Zeit wird für Bedürftige ein Sockelbetrag von S 2.000,-- (EURO 145,35) an Kanalgebühren verlangt. Jener Betrag, welcher den Sockelbetrag übersteigt, kann auf Grundlage der Richtlinien als Förderungsbetrag über Ansuchen des Förderungswerbers retourniert werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Zuschussrichtlinie dahingehend abgeändert werden soll, dass mit Inkrafttreten der Kanalgebühren-Ordnung dieser Sockelbetrag für Bedürftige auf S 2.064,05 (EURO 150,--) angehoben wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.) **Wasserabgaben-Ordnung;
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In Groß Gerungs werden zur Zeit Rohrverlegungen durch die Wärmebetriebe Ges.m.b.H. durchgeführt. In diesem Zusammenhang bietet sich für die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Gelegenheit in jenen Bereichen, wo eine unbedingte Notwendigkeit der Erneuerung der Wasserleitung erforderlich ist, die Leitungen neu mitzuverlegen.

Die zur Zeit gültige Wasserabgaben-Ordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. November 1996 beschlossen.

Es ist daher auf Grundlage des Betriebsfinanzierungsplanes der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs erforderlich die Wasserabgaben-Ordnung anzupassen. Bemerkenswert wird, dass auch einer der Gründe für die Erhöhung des Wasserpreises die Tatsache ist, dass der Wasserverbrauch rückläufig ist. Konnte bei der derzeit gültigen Wasserabgaben-Ordnung von einem Jahresverbrauch von 92.000 m³ ausgegangen werden, so muss jetzt mit einem Jahreswasserverbrauch von 83.000 m³ kalkuliert werden. Dieser an und für sich positive Rückgang des Wasserverbrauches wirkt sich natürlich auf die Einnahmen und somit auf den m³-Preis aus.

Es müssen daher folgende neuen Gebühren beschlossen werden:

Bereitstellungsgebühr des Wassermessers (in m³/h) bisher ATS 150,- (EURO 10,90)
neu ATS 220,16 (EURO 16,-);

Wasserbezugsgebühr bisher ATS 15,- (EURO 1,09) je m³ Wasserverbrauch
neu ATS 17,89 (EURO 1,30) je m³ Wasserverbrauch;

Festgehalten wird, dass der m³-Preis für den Wasserbezug nur um ATS 0,56 erhöht werden hätte müssen, müssten die Investitionen nicht durchgeführt werden und könnte von einem Wasserverbrauch von 92.000 m³ ausgegangen werden.

Herr Gemeinderat Krammer (SPÖ) bemerkt, dass der Rückgang des Wasserverbrauches auch auf die Abwanderung von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen zurückzuführen ist bzw. dass auch viele Hauseigentümer private Brunnen zur Bewässerung ihrer Gärten zur Verfügung haben.

Er erklärt, dass die SPÖ-Fraktion gegen die Erhöhung der Wassergebühren ist, da diese Belastung wiederum den „kleinen Bürger“ von Groß Gerungs trifft. Er bemängelt, dass bis jetzt im Hinblick auf Erneuerungen der Wasserleitungen von Groß Gerungs keine Sanierungen durchgeführt wurden.

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck als Vorsitzender entgegnet Herrn Gemeinderat Krammer, dass er als Prüfungsausschussobmann diese Situation im Hinblick auf die Erhöhung der Wassergebühren verstehen müsste, da es keine andere Möglichkeit gibt, um eine Kostendeckung für die Wasserversorgungsanlage von Groß Gerungs zu erreichen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Wasserabgaben-Ordnung für die Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs beschließen:

I

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

VERORDNUNG

Gemäß § 12 des NÖ Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes 1978 wird folgende

Wasserabgaben - Ordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs

beschlossen:

§ 1

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **drei Prozent** der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes in der Höhe von **EURO 168,25** (= ATS 2.315,23), das ist **EURO 5,00** (=ATS S 68,80), festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EURO 1.893.200,00 (=ATS 26,051.000,00) und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 11.252 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muß.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EURO 16,00 (=ATS 220,16)** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungsbetrag in EURO pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EURO je Zähler	Bereitstellungsgebühr in ATS je Zähler
3		16,00	48,00	660,49
7		16,00	112,00	1.541,15
20		16,00	320,00	4.403,30
40		16,00	640,00	8.806,59

§ 6
Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **EURO 1,30 (=ATS 17,89)** festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

Verbrauch	1 bis 1.000 m ³ im Ablesungszeitraum	EURO 1,30	(ATS 17,89)
Verbrauch	1.001 bis 1.500 m ³ im Ablesungszeitraum	EURO 1,25	(ATS 17,20)
Verbrauch	1.501 bis 2.000 m ³ im Ablesungszeitraum	EURO 1,20	(ATS 16,51)
Verbrauch	2.001 bis 5.000 m ³ im Ablesungszeitraum	EURO 1,15	(ATS 15,82)
Verbrauch	über 5.000 m ³ im Ablesungszeitraum	EURO 1,10	(ATS 15,14)

- (3) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wassermesser abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so ist die Wassermenge zu schätzen.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:
 1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
 2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
 3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06.
 4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.
- (4) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- (6) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467, zu erfolgen.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9 **Schlußbestimmungen**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP), Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP), die Stadträte Josef Brandstätter (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP), die Gemeinderäte Karl Binder (ÖVP), Gerhard Bauer (ÖVP), Josef Bröderbauer (ÖVP), Karl Eichinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Herbert Preiser (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP), Franz Zeinzinger (ÖVP)

dagegen: StR Karl Grünstäudl (SPÖ), GR Franz Krammer (SPÖ), GR Günter Haslinger (SPÖ)

10.) Sportstättenbau; Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des Vorhabens Sportstättenbau muss das im Voranschlag vorgesehene Darlehen aufgenommen werden.

Es wurden daher die Bank u. Sparkassen AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenkasse Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht ein Anbot bis Montag, 20. August 2001, 11.00 Uhr abzugeben.

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens:	ATS 750.000,-- mit halbjährlich dekursiver Zinsverrechnung sowie Abstattung in 20 Kapitalraten, jeweils zum 01.06 und 01.12. eines jeden Jahres
Laufzeit:	10 Jahre
Zuzählung:	September 2001
Erste Zinsenzahlung:	01.12.2001
Erste Kapitaltilgung:	01.12.2001
Verzinsung:	fix auf die gesamte Laufzeit ohne Zuzählungs- und Bearbeitungsgebühren
Tageberechnung:	30/360

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Raika Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 5,30 % fix auf Laufzeit 10 Jahre, sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung
Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 5,30 % fix auf Laufzeit 10 Jahre bei der Tageberechnung wurde jedoch anstelle von 30/360 eine Berechnung von kal/360 angeboten; dadurch ergibt sich in der Gesamtbelastung ein Unterschied von S 4.372,47 gegenüber der Raika Groß Gerungs; sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung
Bank u. Sparkassen AG, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 5,507 % fix auf Laufzeit 10 Jahre, sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung
Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 5,65 % fix auf Laufzeit 10 Jahre, sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung

VA-Stelle: 6/262 - 346 VA-Betrag: S 750.000,-- frei: S 750.000,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des Sportstättenbaues in der Höhe von S 750.000,-- bei der Raika Groß Gerungs beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**11.) Sanierung Polytechnische Schule Griesbach;
Darlehensaufnahme**

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des Vorhabens Sanierung der Polytechnischen Schule Griesbach muss das im Voranschlag vorgesehene Darlehen aufgenommen werden.

Es wurden daher die Bank u. Sparkassen AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenkasse Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht ein Anbot bis Montag, 20. August 2001, 11.00 Uhr abzugeben.

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens: ATS 850.000,--
mit halbjährlich dekursiver Zinsverrechnung sowie
Abstattung in 20 Kapitalraten, jeweils zum 01.06 und
01.12. eines jeden Jahres

Laufzeit: 15 Jahre
Zuzählung: September 2001
Erste Zinsenzahlung: 01.12.2001
Erste Kapitaltilgung: 01.12.2001
Verzinsung: fix auf die gesamte Laufzeit
ohne Zuzählungs- und Bearbeitungsgebühren

Tageberechnung: 30/360

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Raika Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 5,30 % fix auf Laufzeit 10 Jahre sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung
Bank u. Sparkassen AG, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 5,557 % fix auf Laufzeit 10 Jahre, sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung
Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 5,60 % fix auf Laufzeit 10 Jahre, bei der Tageberechnung wurde jedoch anstelle von 30/360 eine Berechnung von kal/360 angeboten; sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung
Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 6,35 % fix auf Laufzeit 10 Jahre, sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung

VA-Stelle: 6/262 - 3461 VA-Betrag: S 850.000,-- frei: S 850.000,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung der Sanierung der Polytechnischen Schule Griesbach in der Höhe von S 850.000,-- bei der Raika Groß Gerungs beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**12.) Wurz Ignaz, 3920 Groß Meinharts 12;
Grundankauf für Gehsteig
Sachverhalt**

Von Herrn Ignaz Wurz, 3920 Groß Meinharts 12, wurde für die Errichtung des Gehsteiges gegenüber seinem Haus in Groß Meinharts die Fläche zur Verfügung

gestellt.

Es wurde mit ihm ein Preis von S 80,-- je m² vereinbart. Die Größe der Fläche wird durch die Straßenmeisterei im Zuge einer Vermessung ermittelt.

Herr Gemeinderat Krammer (SPÖ) teilt mit, dass nach Vorliegen der genauen m² Anzahl dies der SPÖ-Fraktion mitgeteilt werden soll.

VA-Stelle: 5/840 – 0010 VA-Betrag: S 450.000,-- frei: S 450.000,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Grundkauf von Herrn Ignaz Wurz, 3920 Gröbo Meinharts 12, zu einem Preis von S 80,-- je m² beschließen. Die Auszahlung soll dann auf Grund der durch die Straßenmeisterei ermittelten m² erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**13.) Pfarrkirchenräte von Oberkirchen;
Ansuchen um Subvention für Sanierung der Friedhofmauer**

Sachverhalt:

Die Pfarrkirchenräte von Oberkirchen haben bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für die Instandsetzung der umgefallenen Friedhofmauer in Oberkirchen angesucht.

Die Kosten für die Instandsetzung betragen S 40.000,--

VA-Stelle: 1/390 – 7770 VA-Betrag: S 40.000,-- frei: S 9.000,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von S 8.000,-- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**14.) NÖ Landesfeuerwehrverband, 3910 Zwettl;
Ansuchen um Subvention für ein Dienstfahrzeug des
Bezirksfeuerwehrkommandos Zwettl**

Sachverhalt:

Das Bezirksfeuerwehrkommando, 3910 Zwettl, Kremser Straße 11, hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Zuerkennung einer Geldspende für den Ankauf eines gebrauchten Ford Escort Combi Diesel Baujahr 12/96 angesucht.

Das Dienstfahrzeug wird für den BFKDTSTV und die Bezirkssachbearbeiter dringend benötigt. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird ersucht einen einmaligen Spendenbetrag in der Höhe von S 2.000,-- für diesen Ankauf zur Verfügung zu stellen.

VA-Stelle: 1/163 – 729 VA-Betrag: S 30.000,-- frei: 0,--

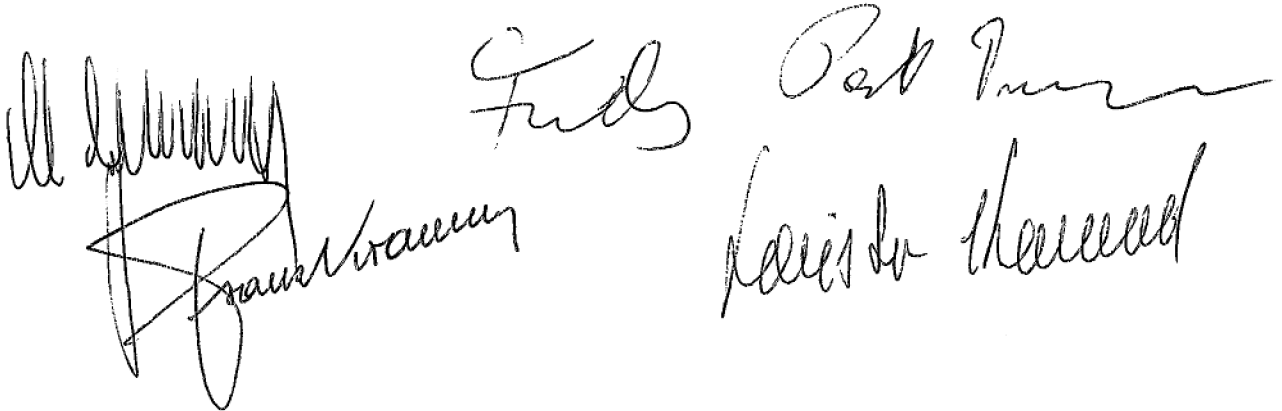
Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge für den o.a. Ankauf eine Subvention in der Höhe von S 2.000,-- gewähren und gleichzeitig die überplanmäßige Ausgabe beschließen. Die Bedeckung soll durch Umschichtungen mittels Nachtragsvoranschlag erfolgen.

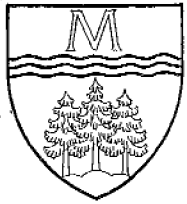
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck als Vorsitzender bedankt sich bei allen anwesenden Stadt- und Gemeinderäten sowie den Zuhörern für ihr Erscheinen und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.30 Uhr.



Handwritten signatures of council members, including names like Frank Wauer and others.



STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812/8611, 8612, 8353
Fax Nr. 02812/8612-32

KUNDMACHUNG

Am **D o n n e r s t a g**, den **30. August 2001**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

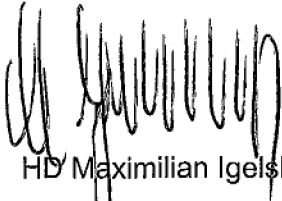
TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolles der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) ABA Griesbach BA 01
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG;
Beschlussfassung
- 3.) ABA Groß Gerungs (Hypolz) BA 03
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG;
Beschlussfassung
- 4.) Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung über ein
Gewerbe- und Industrieraumordnungsprogramm;
Abgabe einer Stellungnahme
- 5.) Landesgendarmeriekommando für NÖ;
Zusatzvertrag Haus Zwettler Straße 96 – Anschluss Fernwärme
- 6.) Kanalabgaben-Ordnung;
Beschlussfassung
- 7.) Fäkalienübernahme;
Festlegung des Tarifes
- 8.) Zuschussrichtlinien Kanalgebühren;
Beschlussfassung
- 9.) Wasserabgaben-Ordnung;
Beschlussfassung

- 10.) Sportstättenbau;
Darlehensaufnahme
- 11.) Sanierung Polytechnische Schule Griesbach;
Darlehensaufnahme
- 12.) Wurz Ignaz, 3920 Groß Meinharts 12;
Grundankauf für Gehsteig
- 13.) Pfarrkirchenräte von Oberkirchen;
Ansuchen um Subvention für Sanierung der Friedhofmauer
- 14.) NÖ Landesfeuerwehrverband, 3910 Zwettl;
Ansuchen um Subvention für ein Dienstfahrzeug des
Bezirksfeuerwehrkommandos Zwettl

Der Bürgermeister



HD Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 24.08.2001

Angeschlagen am: 24.08.2001

Abgenommen am: 31.08.2001